kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

|  |  |
| --- | --- |
| Per E-Mail An die Bildungsdirektion des Kantons Zürich *(vernehmlassung@ajb.zh.ch)* |  |

Zürich, 2. November 2022

**Vernehmlassungsantwort von kibesuisse, Region Zürich, zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Steiner

Sehr geehrter Herr Woodtli

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) im Bereich der Frühen Kindheit Stellung zu nehmen. Kibesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Der Verband hat die vorliegende Stellungnahme unter Einbezug der Mitglieder aus der Region Zürich erarbeitet und bittet Sie, die breite Abstützung dieser Rückmeldung und die grossen Bedenken zu berücksichtigen.

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Kibesuisse begrüsst es, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) durch die geplanten Änderungen im KJHG stärker verankert werden soll. Auch die grössere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Bildung und Betreuung geht in die richtige Richtung. So berichten die Mitglieder von kibesuisse seit Jahren, dass die Trägerschaften unter den aktuellen Rahmenbedingungen Schwierigkeiten haben, eine solide finanzielle Basis zu erarbeiten. Damit fehlt aber die Grundlage für die Qualitätsentwicklung im Sinne der Förderung und des Wohls der Kinder.

Mit der Motion «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit (KR-Nr. 312/2019)» wird ein subjektorientiertes Betreuungsgutscheinsystem gefordert. Kibesuisse sieht wie die Motionärinnen bei diesem Subventionsmodell sowohl die Vorteile in der Flexibilität für Eltern und Trägerschaften als auch die positiven Anreize für Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen (TFO), in die Qualität zu investieren – auch im Sinne eines Wettbewerbsvorteils.

**Doch der vorliegende Gesetzesvorschlag erreicht die angestrebten Ziele nicht – im Gegenteil! Die Verabschiedung dieses Gesetzes in der jetzigen Fassung würde zu einer substanziellen Schädigung der Kitas und TFO im Kanton Zürich mit verheerenden Folgen für die Quantität und Qualität der Betreuungsplätze führen. Der vorhersehbare Abbau von Plätzen hätte drastische Folgen für den Fachkräftemangel im Kanton und seine Wirtschaftsstärke.**

**Zu enge Rahmenbedingungen gefährden das Überleben von Kitas und TFO**

Insbesondere in den §§ 17a f. werden die Rahmenbedingungen für die Anbietenden sehr eng gesteckt. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht klar hervor, dass die Gemeinden nicht nur die Subventionsbeiträge, sondern auch die Elternbeiträge, ein verbindliches Tarifsystem und die anrechenbaren Kosten (sowie die Definition, was dazu gehört) definieren. Auf welcher Basis dies geschieht, ist nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass nur das Grundangebot verrechnet werden darf (vgl. Erläuterungen zu § 18 Abs. 3 lit. b). Innovative Kitas oder TFO, die in die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen, in pädagogisch wertvolle Zusatzangebote oder in die Qualität der Verpflegung investieren möchten, erhalten nicht nur keine Unterstützung – sie dürfen obendrein diese Investitionen gar nicht weiterverrechnen. Doch es braucht Geld, um die Qualität zu finanzieren. Auch die Einschränkung mit einem Gewinnverbot geht zu weit (vgl. Erläuterungen zu
§ 18 Abs. 6). So müssen die privat organisierten Kitas und TFO unternehmerisch handeln und sich im Markt behaupten können. Das beinhaltet auch Reserven für notwendige Investitionen, Liquidität der Lohnzahlungen, Innovationen in der Qualitätsentwicklung oder die Kompensation von Betriebsausfällen.

**Im Gesamtblick resultiert eine zu starke Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit, während das wirtschaftliche Risiko vollumfänglich bei den Anbietenden verbleibt. Diese Schieflage kann in verschiedenen Fällen zu Betriebsschliessungen führen.**

**Erziehungsberechtigte finanziell entlasten, ohne der Qualität zu schaden**

Seit Jahren weist kibesuisse vehement darauf hin, wie dringend die Qualitätsentwicklung ist. Für eine gezielte Qualitätsentwicklung müssen alle Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte), der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) und der Prozessqualität (Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern) berücksichtigt werden. Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel ist die Qualifikation der Fachpersonen ausschlaggebend.

Gemäss Gesetzesentwurf soll sich der Kanton mit rund 79 Millionen Franken pro Jahr an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung beteiligen. Dazu kommen weitere Unterstützungsbeiträge von den Gemeinden in der Höhe von geschätzt 157 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 5). Damit sollen die Erziehungsberechtigten substanziell entlastet werden, was begrüssenswert ist. Es ist aber nicht zielführend, bloss die quantitative Seite anzukurbeln, das heisst, die Nachfrage anzuheizen, ohne zugleich das Angebot in qualitativer Hinsicht zu stärken. Es braucht auch finanzielle Unterstützung für die Anbietenden und die Möglichkeit, in die Qualität zu investieren.

**Vielfalt der Betreuungsformen als Stärke und zum Wohl der Kinder**

Kibesuisse ist der Überzeugung, dass die Förderung und Bildung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gleichwertige Ziele in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind. Familien sollen das Angebot wählen können, welches für ihre persönliche Situation und die Bedürfnisse des Kindes das richtige ist. Zu diesem Zweck ist es essenziell, dass verschiedene Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung zur Auswahl stehen. Eine unterschiedliche finanzielle Behandlung von Kitas und TFO entbehrt einer objektiven Begründung. **Kibesuisse fordert deshalb eine Gleichstellung der beiden Betreuungsformen: Die Pflicht zur Finanzierung durch die Gemeinden soll bei den Kitas ebenso wie bei den Tagesfamilien gelten.** Der zusätzliche finanzielle Aufwand beläuft sich auf insgesamt 1,2 Millionen Franken. Davon entfallen 800’000 Franken auf die Gemeinden und 400’000 Franken auf den Kanton (vgl. Kap. «Auswirkungen» im erläuternden Bericht, S. 6).

**Familienergänzende Bildung und Betreuung endet nicht beim Eintritt in den Kindergarten**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beziehen sich explizit nur auf die frühe Kindheit. Die familienergänzende Bildung und Betreuung endet aber nicht mit dem Eintritt in die Volksschule. Sie ist nicht nur unabhängig von der Betreuungsform, sondern umfasst auch verschiedene Altersstufen. Tagesfamilien bieten Plätze für Kinder über den Schuleintritt hinweg an und die schulergänzenden Tagesstrukturen gehören ebenfalls zur Angebotsvielfalt.

**Dem Fachkräftemangel mit guten Rahmenbedingungen entgegenwirken**

 Auch kibesuisse und seine Mitglieder sind vom Fachkräftemangel betroffen. Fehlen die Möglichkeiten, als attraktive Arbeitgebende das dringend benötigte Fachpersonal einzustellen, müssen schlussendlich Betreuungsplätze gestrichen werden. Dies wiederum bedeutet, dass weniger Kinder familienergänzend betreut werden können und die Erziehungsberechtigten die Betreuung übernehmen müssen. Diese Fachpersonen fehlen wiederum auf dem Arbeitsmarkt.

Es kann nicht genug oft betont werden: **Kitas und Tagesfamilien sind systemrelevant und brauchen die nötigen Rahmenbedingungen, um eine dem Kindeswohl angemessene, familienergänzende Bildung und Betreuung sicherzustellen.** Nur mit genügend vorhandenen, gut ausgebildeten und qualifizierten Mitarbeitenden kann die für die bestmögliche Entwicklung der Kinder notwendige Qualität gewährleistet werden. Qualität ist der Schlüsselfaktor, um die Wirkung von Investitionen in der frühen Kindheit sicherzustellen.

**Fazit**

**Eine Stärkung der familienergänzenden Bildung und Betreuung im Bereich der frühen Kindheit ist absolut zu befürworten. Kibesuisse begrüsst eine stärkere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand. Beim genaueren Blick auf den vorliegenden Gesetzestext wird aber die gewollte Stärkung zu einer Schwächung der Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Daher fordern wir Sie auf, den Gesetzestext grundlegend zu überarbeiten und dabei unsere Rückmeldungen und Vorschläge zu berücksichtigen. So tragen Sie nicht nur dazu bei, die Erziehungsberechtigten zu entlasten, sondern Sie setzen sich auch gemeinsam mit den Kitas und TFO für mehr Qualität zum Wohle der Kinder ein.**

**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

**Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

*§ 14 lit. f; § 17 Abs. 1 lit. g; § 17a Abs. 1, 2; § 18 Abs. 3 lit. c; § 39a Abs. 1 lit. a, b*

Die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte für Kinder. Deshalb spricht kibesuisse stets von der familienergänzenden Bildung und Betreuung, da beide Bereiche miteinander verbunden sind. Entsprechend beantragt kibesuisse folgende Anpassung an allen Stellen des Gesetzes:

Familienergänzende Bildung und Betreuung

**2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung**

**§ 6a**

*Abs. 4*

Die Formulierung ist relativ offengehalten, so dass nicht klar ist, welche Daten im Detail erfasst werden können. Insbesondere bietet § 6a Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 eine sehr breite Grundlage für die Erstellung unterschiedlicher Datensätze, die auch besonders schützenswerte Daten betreffen. Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Kinder und ihrer Familien plädiert kibesuisse dafür, spätestens auf Verordnungsebene zu konkretisieren, welche Daten beschafft und gespeichert werden dürfen. Die Betroffenen müssen zu jeder Zeit ein Widerspruchsrecht haben und über die Datensammlung informiert werden.

**§ 6b**

Kein Kommentar.

**4. Abschnitt: Leistungen**

**A. Kanton**

**§ 14**

*lit. c und d*

Lit. c und d sind nicht Teil der geplanten Überarbeitung und schon heute gültiger Gesetzestext. Für kibesuisse ist es jedoch zentral, dass die fachlichen Mindestanforderungen sowie die Ausbildungsanforderungen so festgelegt werden, dass bei der pädagogischen Qualität keine Abstriche gemacht werden. Qualität kann in unterschiedlichen Kontexten jeweils anders definiert und umgesetzt werden. Wie Kriterien zur Bewertung von Qualität konkret aussehen, ist beispielsweise im «QualiKita-Standard» oder im «Positionspapier von kibesuisse zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten» festgehalten. Die Finanzierung von Qualität und deren Entwicklung darf dabei nicht allein bei den Trägerschaften liegen. Dieser Aspekt muss zwingend in die Erarbeitung des Mustersubventionsmodells des Kantons einfliessen.

*lit. f*

Der Vorschlag eines Mustersubventionsmodells ist grundsätzlich gut und kann eine Entlastung für viele, insbesondere kleinere Gemeinden sein. Für Trägerschaften mit Einrichtungen in verschiedenen Gemeinden sowie Familien, die umziehen, kann ein ähnliches Modell Rechts- und Planungssicherheit bieten.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass nicht erkennbar ist, wie und auf welcher Grundlage das Mustersubventionsmodell erarbeitet wird. Für kibesuisse stellen sich dabei folgende Fragen: Was sind die entscheidenden Parameter? Welche Rolle erhält die Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Bildung und Betreuung? Wer entwickelt das Modell und wie findet ein Einbezug der Anbietenden statt? Aus den Erläuterungen lassen sich einige Ideen ableiten, die so umgesetzt jedoch für die Branche höchst problematisch wären. Ein Gutscheinmodell, wie in der Motion KR-Nr. 312/2019 vorgeschlagen wird, würde kibesuisse begrüssen, sofern es sich um ein echtes Gutscheinmodell ohne Tarifdeckelung handelt. Die unterschiedlichen Punkte zur Subventionierung werden unter den Anmerkungen zu § 18 erläutert.

Die Beteiligung bezieht sich ausschliesslich auf Kinder im Vorschulalter, die das Angebot einer Kindertagesstätte nutzen. Wie oben erläutert, setzt sich kibesuisse für eine gleiche Behandlung der unterschiedlichen Betreuungsformen und damit für eine echte Wahlfreiheit für die Erziehungsberechtigten ein. Die familienergänzende Bildung und Betreuung beschränkt sich zudem nicht auf Kinder im Vorschulalter. Deshalb schlägt kibesuisse folgende Änderung vor:

empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern ~~im Vorschulalter in Kindertagesstätten~~.

**§ 15**

*Abs. 1 lit. b*

Kibesuisse begrüsst die gestärkte Information, Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten.

*Abs. 2*

Die Informationsplattform ist eine hilfreiche Dienstleistung, da es für Erziehungsberechtigte nicht immer einfach ist, den Überblick über das bestehende Angebot zu gewinnen und zu behalten.

*Abs. 3*

Auch diese ist eine grundsätzlich hilfreiche Dienstleistung unter der Berücksichtigung des Datenschutzes, wie bei den Anmerkungen zu § 6a Abs. 4 erläutert.

*Abs. 4 und 5*

Auch hier hat kibesuisse Vorbehalte bezüglich der Verwendung der persönlichen Daten. Aus diesen Gründen schlägt der Verband vor, Abs. 4 lit. d ersatzlos zu streichen.

Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen

(lit. a-c unverändert)

~~d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung.~~

Die Freiwilligkeit in Abs. 5 ist ein absolutes Muss. Kibesuisse gibt jedoch zu bedenken, dass diese Daten nur als weitere Quelle für die Bedarfserhebung verwendet werden können. Es besteht sonst die Gefahr einer verzerrten Wahrnehmung des tatsächlichen Bedarfs. Neben der Erhebung zur effektiven Inanspruchnahme sollten auch die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme erhoben werden.

**§ 17**

*Abs. 1 lit. g*

Kein Kommentar.

**§ 17a**

*Abs. 1*

Die aktuelle Formulierung enthält viel zu viel Spielraum für Interpretationen. So ist insbesondere nicht klar, was alles unter den Begriff «Art» fällt. Kibesuisse ist der Meinung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die quantifizierbare Nachfrage nach Betreuungsplätzen beinhaltet. Es geht auch um den Bedarf der Kinder nach einem Platz von pädagogisch hochwertiger Qualität. Die von der Schweiz ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention sichert in Art. 6 jedem Kind ein Recht auf Entwicklung und in Art. 28 das Recht auf Bildung zu. Damit verknüpft ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 4.2 der globalen Bildungsagenda 2030: «Alle Mädchen und Jungen haben Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE).» (vgl. S. 4 in dem von INFRAS im Auftrag der Schweizerischen Unesco-Kommission erstellten Bericht «Für eine Politik der frühen Kindheit: Eine Investition in die Zukunft»). Daher schlägt kibesuisse folgende Änderung vor:

Die Gemeinden sorgen für ein qualitativ gutes und bezüglich Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Bildung und Betreuung von Kindern ~~im Vorschulalter~~.

*Abs. 2*

Es ist begrüssenswert, dass die Gemeinden über die Mindestanforderungen hinaus gehen können und die Qualität so mehr Gewicht erhält. Diese Forderungen und einhergehenden Mehrkosten müssen aber zwingend über das Subventionsmodell vergütet werden, wie dies in § 18 Abs. 4 vorgesehen ist.

Äusserst problematisch sieht kibesuisse die Formulierungen «Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden» und «Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden». Diese sind enorm schwammig und geben den Gemeinden einen Ermessensspielraum, der an Willkür grenzt. Im Sinne der Rechtssicherheit müssen die Anbietenden darauf zählen können, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ein Rechtsanspruch darauf besteht, zum bedarfsgerechten Angebot zu zählen. Gleichzeitig muss auch die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten gewahrt werden, so dass sie das für ihre Situation und ihr Kind passende Angebot wählen können. Aus Sicht von kibesuisse lässt sich dieses Problem nicht durch eine Anpassung der Formulierung lösen, weshalb der Verband die Streichung dieses Absatzes beantragt:

~~Die Gemeinden bezeichnen die Anbietenden, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet abdecken. Sie sind frei in der Auswahl der Anbietenden und können für Kindertagesstätten auch über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben machen.~~

**§ 18**

*Abs. 1*

Kibesuisse begrüsst es, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht mehr auf Freiwilligkeit beruht, sondern sichergestellt ist. Analog den vorhergehenden Rückmeldungen schlägt der Verband folgende Änderungen vor:

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern ~~im Vorschulalter~~ mit Wohnsitz im Gemeindegebiet bei Anbietenden ~~in Kindertagesstätten~~, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.

*Abs. 2*

Die entscheidende Frage ist, wie und von wem die anrechenbaren Kosten berechnet werden. Der Berechnungsschlüssel, der auf Seite 5 des erläuternden Berichts präsentiert wird, widerspiegelt nicht die realen Kosten, mit denen die Mitglieder von kibesuisse konfrontiert sind. Auch ist zum Beispiel nicht klar, was unter einem bewilligten Platz zu verstehen ist: Sind gewichtete Plätze (Unterschiede je nach Alter oder Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen) oder die Anzahl Kinder gemeint? Auch fehlen die entscheidenden Parameter zur Qualitätssicherung. Wenn die Gemeinden diese alleine festlegen, besteht die Gefahr, dass bei Budgetknappheit aus verständlichen Gründen die anrechenbaren Kosten tief gehalten werden.

Die Fokussierung auf einen maximalen Betrag an anrechenbaren Kosten zementiert zudem den Status quo. Weiterentwicklungen in Form von Aus- und Weiterbildung des Personals, tiefere Betreuungsschlüssel oder Förderprogramme wären nicht mehr möglich. Das kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein. Falls an dem Begriff «anrechenbare Kosten» festgehalten wird, muss in deren Berechnung zwingend ein Beitrag für die Qualitätsentwicklung enthalten sein. Nicht vergessen werden dürfen die Teuerung oder die aufgrund des Ukrainekriegs entstandene Energiekrise, welche die Kosten ansteigen lassen. Das Gesetz muss einen Mechanismus enthalten, der diese allgemeinen Preissteigerungen ausgleicht. Deshalb ist es besser von durchschnittlichen Vollkosten statt von «anrechenbaren Kosten» zu sprechen, da so die gesamten Kosten einberechnet werden.

Mindestens 35% Kostenbeteiligung durch die Gemeinden klingt auf den ersten Blick grosszügig. Im Gegenzug bedeutet es aber, dass die Erziehungsberechtigten bis zu 65% der Kosten selber tragen müssen, was eine hohe finanzielle Belastung darstellt. Mit diesem Vorschlag bleibt der Gesetzesentwurf hinter der Beteiligung von je 20% durch Kanton und Gemeinden zurück, welche die Motion «Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019)» forderte. Es ist zudem nicht sinnvoll, dass Bundesfinanzhilfen an die Beteiligung der Gemeinden angerechnet werden, denn so entstehen negative Anreize. So werden die Gemeinden entmutigt, sich stärker an der Subventionierung zu beteiligen, und fallen mit ihrer Beteiligung zurück.

Eine Einschränkung der Gemeindeunterstützung auf den Wohnort ist je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sowie für Kinder mit Behinderungen (kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde) zu einschränkend.

Aus diesen Gründen beantragt kibesuisse folgende Änderung:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Jahr. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden. Die ~~anrechenbaren~~ Vollkosten werden anhand der Anzahl bewilligter ~~belegter~~ Plätze multipliziert mit den Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Platz berechnet.

*Abs. 3*

*lit. a*

Dass die Unterstützung der finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten dient, ist nicht zu beanstanden. Was kibesuisse klar ablehnt, ist die Bemerkung in den Erläuterungen, dass die Beteiligungen nicht zur Deckung der Personal- oder Betriebskosten dienen dürfen. Um die pädagogische Qualität zu gewährleisten, sind finanzielle Mittel notwendig. Und von der pädagogischen Qualität einer Kita profitiert letztlich die ganze Gesellschaft.

*lit. b*

Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich. Es ist im Einzelfall sehr schwierig zu definieren, was ein klar abgrenzbares zusätzliches Angebot darstellt. Und auch hier stellt sich wieder die Frage, wer diese Entscheidung fällt. Aus Sicht von kibesuisse stellt zum Beispiel ein tieferer Betreuungsschlüssel kein zusätzliches Angebot, sondern eine sinnvolle Qualitätsentwicklung mit Blick auf das Kindeswohl dar. Auch ist das fixe Festhalten an einem Höchstbetrag, der aber nur Minimalstandards garantiert, absolut hinderlich für die Qualitätsentwicklung. Auch steht dies im Widerspruch zum Anspruch auf Chancengerechtigkeit, wenn nur Kinder aus Familien mit hohen finanziellen Mitteln von Zusatzangeboten profitieren können. Deshalb fordert kibesuisse, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

~~Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden,~~

*lit. c*

Kibesuisse begrüsst, dass die Ermässigungen nicht an den Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Erziehungsberechtigten geknüpft werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten das einzige Kriterium dafür ist. Damit bekommen möglichst viele Kinder die Möglichkeit, vom Bildungsangebot zu profitieren. Die Ermässigungen sollten aber auch mittelständischen Familien zugutekommen. Gerade zu Zeiten des schweizweiten Fachkräftemangels ist es relevant, dass sich auch besser verdienende Erziehungsberechtigte einen Betreuungsplatz leisten können und im Arbeitsmarkt verbleiben.

*lit. d (Vorschlag kibesuisse)*

Gerade für Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Behinderungen hat ein Kitabesuch neben der Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter. Deshalb beantragt kibesuisse folgende Ergänzung:

behinderungsbedingte Mehrkosten weder den Eltern noch den Anbietenden verrechnet werden, sondern von den Gemeinden und dem Kanton getragen werden.

*Abs. 4*

Die Anbietenden benötigen zwingend Spielraum für ihr unternehmerisches Handeln. Der Elternbeitrag muss von ihnen festgelegt werden und nicht von der Gemeinde. Die hier vorgeschlagene Formulierung stellt einen zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, welcher im Widerspruch zu den durch die Anbietenden übernommenen wirtschaftlichen Risiken liegt. Unlängst zeigte ein Urteil vom Zürcher Verwaltungsgericht (AN.2020.00005), dass es klare Grenzen für einen solchen Eingriff gibt. Daher fordert kibesuisse, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

~~Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die Elternbeiträge selber festsetzen.~~

*Abs. 5 und 6*

Diese beiden Absätze sind nicht praxistauglich. Es lässt sich nicht klar zwischen Basis- und darüber hinausgehenden Leistungen unterscheiden. Auch ist ein absolutes Gewinnverbot nicht realistisch. Einerseits muss die Möglichkeit bestehen, Rückstellungen zur Liquidität, der Lohnsicherung, für Investitionen in Weiterentwicklungen oder Unvorhergesehenes zu tätigen. Andererseits gibt es auch gewinnorientierte Anbietende. Ein Verbot würde diesen faktisch die Berufserlaubnis entziehen und damit nicht nur die Wirtschaftsfreiheit verletzen, sondern auch das Angebot an Betreuungsplätzen auf einen Schlag zusätzlich verknappen. Dies stellt ein Horrorszenario dar – nicht nur im Sinne des Kindeswohls, sondern auch im Zusammenhang mit dem schweizweiten Fachkräftemangel. Deshalb beantragt kibesuisse folgende Änderungen:

5 Die Verordnung legt den Grundbetrag der Vollkosten ~~anrechenbaren Kosten~~ pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten, einen Anteil an die Qualitätsentwicklung und die Sicherstellung des Betriebsalltags. Den ~~und kann~~ regionalen Unterschieden wird Rechnung getragen.

6 Machen Gemeinden ~~bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird,~~ über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten und finanzieren diese.

**§ 18 a**

Keine geplante Änderung. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die institutionelle Tagesfamilienbetreuung und selbstständig erwerbstätige Betreuungspersonen empfehlen wir eine Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen. Damit einhergehend soll die Meldepflicht für bei der TFO angestellte Betreuungspersonen an diese übergehen.

**§ 18 d**

*Abs. 1*

Für die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, empfiehlt sich eine neutrale Fachstelle. Im Kanton Zürich hat sich die Bewilligung der Ressourcen durch die Fachstelle Sonderpädagogik bewährt. Diese kann jedoch nicht alleine einschätzen, wie gross der Mehraufwand für die Betreuung des entsprechenden Kindes ausfällt. Je nach Kita und den vorhandenen Voraussetzungen vor Ort sowie dem Betreuungskonzept fällt dieser unterschiedlich aus. Ein Richtwert vom Faktor 1.5 für die Belegung ist eine hilfreiche Richtgrösse. Kibesuisse beantragt folgende Änderung:

Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderungen belegt, wird im Einzelfall entschieden.

**§ 39a**

*Abs. 1*

Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Betreuungsformen ergibt keinen Sinn. Es sind gleichwertige Angebote, die den Erziehungsberechtigten und Kindern eine Wahlfreiheit geben. Daher beantragt kibesuisse folgende Änderung:

Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für ~~a.~~ ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung ~~Kinderbetreuung (…)~~.

*Abs. 2*

Kein Kommentar.

**§ 40**

Kein Kommentar.

Im Namen der Region Zürich und deren Mitglieder dankt Ihnen kibesuisse für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Maria Dörnenburg**

Leitung Region Zürich

T +41 44 212 24 50

maria.doernenburg@kibesuisse.ch